

Oberurseler Bürgerfreund

Allgemeiner Anzeiger für Oberursel u. Umgegend • Amtl. Veröffentlichungs-Organ der Stadt Oberursel

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag. Bezugsspreis: Monatlich Mark 3,20 frei ins Haus; durch die Post vierteljährlich Mark 9,60 ohne Bestellgeld. Postkonten: Frankfurt a. Main 10 392.



Anzeigenpreis beträgt für die 6spaltige Zeile oder deren Raum für ein heimische Anzeigen 50 Pfg., für auswärtige 60 Pfg. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt. Reklamen pro Zeile 1,50 M. :: Begr. 1863 :: Telef. Nr. 109

Lokales. Allerseelen.

Die sonst so stillen Friedhöfe beleben sich, es blüht und duftet heute auf jedem Grabe! — Die Liebe hat es geschnitten, die Treue hält stumme, schmerzliche Zwiesprache mit teuren Toten. Erloschen sind die leuchtenden Farben des Lebens, ein düsteres Grau hüllt den Tag in eine Stimmung, die schmerz erfüllt und tränenschwer selbst dem kargen herbstlichen Sonnenstrahl seinen Glanz nimmt. Ernster und eindringlicher gestalten sich die Stunden, da wir der flüchtenden Unrast des Lebens Halt gebieten, um unseren Toten zu gedenken; was sonst das Leben verbräutet, die heiteren Farben der Freude, des Glücks, sie haben heute kein Recht auf uns, denn nicht nur das große Sterben, auch die Verinnerlichung unseres geistigen u. seelischen Lebens durch die Majestät des Todes, die geben dem Dasein, wenn es nicht gedankenlos dahintaumelt, eine tiefere Weihe. Was wir an stillen Erlebnissen aus der Bitterkeit dieser Opfer- und schmerzreichen Zeit gewinnen, das sind Gefühle für unsere Toten, aus denen gewaltige Pflichten fürs Leben erwachsen.

Allerseelen! Noch einmal flammt es in prangenden Farben durch die Welt, um dann zum Schlafe niederzusenken. Aus Asten, grünem Meiß und buntem Herbstlaub winden wir Kränze, über die Gräber huscht ein blasser Sonnenstrahl, welkende Blätter fallen hernieder. Die Toten stehen wieder auf. In mahnendem Zweifel, ob man genug der Liebe getan, da sie noch unter uns weilten, in verzehrendem Schmerz über das Zuwenig, das man ihnen an Liebe und Herzlichkeit zuteil werden ließ, in nagender Reue über Haß und Lieblosigkeit, über mangelndes Verstehen und böswilliges Verkennen. Was an diesem Tage, der den Toten frei, in den Seelen der Lebenden vorgeht, möge es nicht bloß die Aufwallung einer flüchtigen Stunde sein, möge die Erkenntnis des Jenseitigen die Lebenden an den Gräbern zu sehnenden und fühlenden Menschen machen — das ist die Frucht und der Gewinn von Allerseelen. Aber uns thront ein gewaltiges Schicksal. Und wenn wir erst an Gräbern stehen und klagen, dann ist es zu spät und dann vermag die heißeste Träne nicht mehr gutzumachen, was das Leben veräußert.

In dichten Scharen wallen die Menschen zur Stätte des Todes. Es ist keiner, der nicht Teil hätte, an dem heutigen Tage. Alter und Jugend, blühendes Leben und kraftloses Hinsinken. Jeder weiß oder gedenkt heute derer, die einst zu ihm gehörten und ihm lieb und teuer waren. Wie viele aber können das Grab dessen, der in der Vollkraft der Jugend, im blühenden Mannesalter von ihnen mußte, nicht mit einer letzten Gabe der Liebe schmücken. Weit draußen in Feindesland, auf Frankreichs kampferwühltem Boden, unter den Schneedecken der Karpathen, auf Rußlands einsamen Fluren, auf dem Boden des Meeres, in Galizien, Siebenbürgen, — wer nennt die Stätten des

Kampfes alle, wo deutsche Soldaten im Heldenstolz ruhen. Dieser Treuen, die für uns fielen, wollen wir heute in erster Linie gedenken; ihr Grab mag kein Kranz, kein Lichtlein schmücken, Liebe und treues Gedenken weilen doch bei ihnen. Und in die heißen Tränen mischt sich das tröstende Gelöbniß des ganzen Volkes: wir gedenken Eurer und ein Gedanke tröstet uns alle, die wir einen unserer Lieben dahingeben mußten: Es gibt ein Wiedersehen, Herz sei nicht bang!

Ein unserer ältesten Mitbürger, Herr Wolf Grünebaum, ist gestern im Alter von 79 Jahren nach längerem Leiden verschieden. Er war Mitbegründer der freiwill. Feuerwehr und nahm an dem Festzug bei dem 50-jährigen Stiftungsfeste noch in guter Gesundheit teil.

Die Herren Gastwirte, Kinobesitzer und Vereinsvorstände werden auf die in der heutigen Nummer unseres Blattes abgedruckte neue Lustbarkeitssteuerordnung der Stadtgemeinde Oberursel besonders aufmerksam gemacht. Hiernach kommt, soweit ein Eintrittspreis für eine Veranstaltung erhoben wird, die Erhebung einer Karten- (Billet-) Steuer in Frage. Die auszugebenden Karten sind von jetzt ab nur in Blocks mit fortlaufender Nummer versehen nach einem bestimmten Schema anzufertigen und vor Ausgabe der städtischen Verwaltung zur Abstempelung vorzulegen. Jede Lustbarkeitssteuerpflichtige Veranstaltung ist spätestens 48 Stunden vor Beginn dem Magistrat — Steuerverwaltung — Ratsekler pr. anzumelden und ist hier jede gewünschte Auskunft über die neue Steuerordnung erhältlich. Zur reibungslosen Durchführung der neuen Steuerordnung dürfte vorerst vor Veranstaltung einer jeden Lustbarkeit bezgl. der Steuerfrage zuerst mit dem städt. Steuerbüro in Verbindung zu treten sein.

Ein Klub. Der Eisclub hat bei seiner letzten Vorstandssitzung beschlossen, den Eisweiber in diesem Jahre teilweise neu zu renovieren. Dieses war nur mit großen Kosten möglich. Es wird jetzt schon darauf hingewiesen, dem Eisclub Entgegenkommen zu zeigen durch zahlreichen Beitritt. Nur so ist es möglich den schönen Wintersport auch fernherhin auf den Bahnen zu halten. Beitrittsanmeldungen werden von den Vorstandsmitgliedern sowie im Friseurgeschäft Raben entgegengenommen.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. 10. 20 III. Rn. 25476 hat nach § 4 Abs. 4 der Bestimmungen vom 21. Mai 1920 über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920, wenn eine Seite der Steuerarten mit Steuermarken gefüllt ist, der jeweils letzte Arbeitgeber an der dafür vorgesehenen Stelle den Gesamtwert der auf der Seite eingelebten Marken einzutragen und die Richtigkeit des Eintrags durch Unterschrift zu bescheinigen. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß die Unterschrift durch Namen oder Firmenstempel ersetzt werden kann.

Billigeres Fleisch? Nach einer Meldung der „Tägl. Rundschau“ aus Halle, teilte in einer dortigen Versammlung der Obermeister der Halleischen Fleischereinigung mit, es könne mit Bestimmtheit angenommen werden, daß um die Jahreswende das Fleisch, namentlich das Schweinefleisch, im ganzen Reich erheblich billiger sein werde. — Das wäre ja sehr schön, — indessen: auch der Obermeister einer Metzgerei kann sich irren.

Lebensverteidigung — Luzus! Ein thüringischer Fabrikbesitzer schreibt der „Mitteldeutschen Ztg.“: Die Bewachung unserer ausgedehnten Fabrikgrundstücke haben wir einer Anzahl Nachtwächter übertragen, die wir, nachdem das Waffenerbot erlassen worden ist, mit Polizeiknüppeln ausrüsten möchten. Wir haben uns an eine entsprechende Lieferfirma gewandt, die uns zu diesem Zwecke ihre „Lebensverteidiger“ (Polizeiknüppel) anbietet. Wir bestellen danach und erhalten darauf die Mitteilung, daß diese Lebensverteidiger auf Grund der neuesten Entscheidung des Reichsfinanzamtes mit unter die 15-prozentige Luxussteuer fallen, was bei der Abgabe des Angebots nicht berücksichtigt war. Wir möchten diese Entscheidung des Reichsfinanzamtes als ein besonderes Zeichen der Zeit ansprechen, in der unsere Regierung auch die Lebensverteidigung in Deutschland als Luzus ansieht.

Aus Nah und Fern.

Frankfurt a. M. Die „Schönheit der Postreklame“ wird der Mainstadt nach den Regeln der Kunst durchgeführt. Im Hauptpostgebäude malen Weißbinder emsig die gränlichsten Bilder an die Wände und Türen, während die Postautos mehr einem lebenden Farnefanten, denn einem ernstesten Postwagen ähnlich sehen. Wenn das so weiter geht, kann man auf diesem Gebiet noch etwas erleben, zumal auch die Eisenbahn und die Stadtverwaltung ihr Teil in der Reklame sehen.

Dermisches.

Ein zweckloses Dasein Gegenwärtig werden aus den Wirtschaften usw. die Schokoladenautomaten, die seit Kriegsbeginn ein zweckloses Dasein geführt haben, entfernt, um umgearbeitet zu werden, denn die Zeit der 10-Pfennig-Schokolade ist als abschließbare Zeit vorüber. In Deutschland sind dadurch etwa 250 000 Automaten überflüssig geworden.

Krieg im Frieden. Der „Manchester Guardian“ veröffentlicht den Brief eines in Berlin lebenden Engländers, der Zeuge des Kinderelendes dieser Großstadt ist und angesichts der Anforderung von 810 000 Milchklühen durch die Alliierten sagt, daß die Zivilisation nicht mehr als eine christliche angesprochen werden könne. Das Blatt selbst schreibt: „In Deutschland ist die Milch schon so knapp, daß ausschließlich Kinder unter zwei Jahren Milch erhalten, und diesen unglücklichen Babys soll nach dem Vorschlag der Reparations-Kommission ihr magerer Zu-

„In einem öffentlichen Wirtshause hat er gestern seinen Kameraden die Wette angeboten, daß er binnen einigen Wochen mit Agna verlobt sein wolle“, erwiderte Lena.

„Darin finde ich nichts weiter als einen übermütigen Scherz“, sagte die Kommerzienträtin.

„Und ich finde diesen Charakterzug erbärmlich“, sagte Lena entrüstet.

„Wer hat dir denn die interessante Mitteilung gemacht?“ fragte die Kommerzienträtin.

„Hermann.“

„Ah — der? In der Tat, dann muß es ja wahr sein. Er dankt uns für die empfangenen Wohlthaten sehr schlecht, daß er sich so eifrig bestrebt, Unfrieden in der Familie zu stiften.“

„Das ist niemals seine Absicht gewesen“, sagte Agna, deren Wangen die Blut der Entrüstung färbte, „wir haben keinen treueren Freund wie ihn.“

„Und wo bist du mit Hermann zusammengekommen?“ fragte die Mutter.

„Im Lessingtheater.“

„Ich bitte, dieses Thema fallen zu lassen“, sagte Demmberg ärgerlich. „Der Baron ist Offizier, und wer weiß, ob die Sache sich wirklich so verhält, wie Hermann sie geschildert hat!“

„Und ich wiederhole, daß es eine empörende Wette ist“, entgegnete Lena mit gehobener Stimme. „Einem Manne, der so leichtfertig den guten Ruf einer Dame aufs Spiel setzen und zum Gegenstand einer Wette machen kann, würde ich niemals das Geschick meines Kindes anvertrauen.“

„Er hat meine Zusage“, erwiderte der Bankier in einem Tone, der keinen Widerspruch mehr dulden zu wollen schien. „Jeder hat seine Fehler und Schwächen, aber jeder hat auch Tugenden —“

Fortf. folgt.

Der reiche Mann.

Roman von Hans Aitenburg.

18. Fortsetzung.

Nachdruck verboten.

In diesem Augenblick traten Lena und Agna ins Zimmer. Man setzte sich zu Tisch und wünschte sich gegenseitig Wohlheit.

Die Unterhaltung während des Essens verlief sehr eintönig. Die Mutter war sehr schweigsam, erst als das Dessert aufgetragen wurde und nun eine Störung durch den aufwartenden Diener nicht mehr zu befürchten war, sagte sie, während sie langsam einen Apfel schälte:

„Ich kann Euch das frohe Ereignis mitteilen, daß wir in den nächsten Tagen ein Verlobungsfest feiern werden.“

Agna fühlte, wie ihr das Blut in den Adern stockte und langsam zum Herzen zurücktrat; mußte sie doch diese Worte sofort auf sich beziehen.

„In unserm Hause?“ fragte Lena.

„Ja und ich hoffe zuversichtlich, daß es ein ebenso heiteres als glänzendes Fest werden wird.“

Bei den letzten Worten streifte ein forschender Blick der Kommerzienträtin das bleiche Gesicht Agnas.

„Und darf man fragen, wer die Braut ist?“ sagte Lena, die ebenso kalt wie ruhig blieb.

„Agna.“

„Sie sieht nicht aus, wie eine glückliche Braut.“

„Diese Bemerkung war sehr überflüssig, Lena“, sagte die Kommerzienträtin gereizt, „ich hoffe hier keine Opposition zu finden.“

„Und wie heißt der Bräutigam?“

„Baron Rudolf von Lepow.“

Agna lehnte sich in den Stuhl zurück, sie rang nach Atem; es war ihr, als müsse sie ersticken.

„Aber davon weiß ja Agna selbst noch nichts“, nahm Lena wieder das Wort, „also kann von einer Verlobung doch keine Rede sein.“

„Weshalb nicht?“ fragte der Bankier scharf. „Du müßtest doch wissen, daß in unsern Ständen die Eltern für ihre Kinder wählen und sie erst dann unterrichten, wenn die Wahl getroffen ist.“

„In einzelnen Familien mag das wohl der Fall sein“, erwiderte Lena, die ihre Ruhe nicht verlor, „aber wo es geschieht, ist es meist ein Unglück für die Kinder.“

„Wer hat dich denn zum Vormund über Agna gestellt?“ fiel die Mutter ihr in die Rede.

„Die Erfahrungen, die hinter mir liegen, berechtigen mich, einige Worte mitzureden, wenn über das Lebensglück meiner Schwester beraten wird“, sagte Lena, das Haupt trotzig zurückwerfend. „Ich finde es seltsam, daß Agna bei dieser Entscheidung über ihr künftiges Geschick gar keine Stimme haben soll. Bist du gefragt worden, Agna, ob du dem Baron dein Jawort geben wolltest?“

„Nein“, erwiderte Agna tonlos, „wenn man mich gefragt hätte, würde ich die Frage verneint haben.“

„Nun aber wirst du sie bejahen müssen“, sagte Demmberg, dem diese Opposition seiner Tochter reizte, „der Baron hat meine Zusage.“

„So hätte er also die Wette gewonnen!“ versetzte Lena und in dem Tone, in welchem sie das sagte, lag eine unfähige Verachtung. Die Damen waren gestern auch zufällig im Lessingtheater gewesen, und Hermann hatte ihnen gleich den Vorgang in der „Traube“ erzählt.

„Welche Wette?“ fragte die Kommerzienträtin, die ihren Apfel in immer kleinere Stücke zerschnitt.

schuß um einen erheblichen Teil gekürzt werden. Ist es da ein Wunder, wenn in Deutschland der Glaube sich verbreitet, es sei die Absicht der Alliierten, deren Instrument die Kommission ist, die junge Generation in Deutschland verkommen und verhungern zu lassen? Die Kommission setzt sich aus Vertretern der Großmächte zusammen, sie tagt in Paris, ihre Verhandlungen werden nicht dargelegt, und man kann gegen sie keine Berufung einlegen. Sie kann Babys aushungern, Betriebe stilllegen, unmögliche Schulden aufbürden — und niemand kann nein dazu sagen. Das jüngste Erbrechen ist ein besonders grausames Vorkommnis in ihrer Tätigkeit. Es herrscht ganz bestimmt kein Mangel an Milch in Belgien und ebenso wenig in Frankreich, aber eine ganze Generation in Deutschland wird dazu verurteilt, als Halbkrüppel aufzuwachsen. Vielleicht wird eine Anfrage im Parlament einiges Licht auf die Stellungnahme der englischen Mitglieder der Kommission in dieser jämmerlichen Angelegenheit werfen.“ Wir haben diesen Zeilen, in denen ein europäisches Gewissen schlägt, nichts hinzuzufügen.

1600 am Papier in der Minute. Ein Zeichen dafür, bis zu welcher Leistungsgrenze die Amerikaner die Erzeugungsmöglichkeit ihrer Papiermaschinen steigern, bildet die Mitteilung, daß eine amerikanische Firma eine Papiermaschine für Rotationsdruck aufstellt, die bei einer Baulänge von 100 Metern mit einer Geschwindigkeit von 400 m-Minuten laufen soll. Die Breite ist nicht angegeben, sie wird jedoch 4 Meter sicherlich nicht unterschreiten, sodaß die Maschine in einer Minute 1600 qm Papier herzustellen in der Lage ist.

Allerseelen!

November ist es — Allerseelentag,
Es sticht des Lebens hastend rascher Schlag
Für einen Tag; den einen nur im Jahr
Bringt unser Leben — seinen Toten dar.

Wir winden Kränze, lehtes Herbstesgrün,
Der Heide keusches, märchenstilles Blüh'n
Schmückt Kreuz und Hügel, jene letzte Statt
Die unsere Welt für ihre Toten hat.

Die unser Leben seinen Toten weicht,
Die nach des Daseins wechselvoller Zeit
Für immer ruhn im reichen Erdenloß,
So still und friedsam nach dem Erdenloß.

Wir weinen ihrer, unsrer Toten hier,
Und wehmütvoll, in Trauer denken wir
Der Heldenchar, die ihre letzte Statt
In fremder Erde — fern der Heimat hat.

Und auf dem Grabe, schlicht und weit
Erlüht des Nachts zur Allerseelzeit
Die Heideblume, die dann flüsternd spricht:
Dank euch, ihr Toten, man vergißt euch nicht.

Dereinskalender.

Bund der techn. Angeh. u. Beamten. Monatsversammlung am 4. Novbr. 20 im „Reichshof“, 8 Uhr abds. 1. Bericht über den Gantag. 2. Stellungnahme zum Tarif. 3. Verschiedenes. 4. Geselliges Beisammensein. Pünktliches Erscheinen und rege Beteiligung erforderlich.

D. S. V. Ortsgruppe Oberursel. Mittwoch Abend, 7½ Uhr Jahreshauptversammlung im Vereinslokal. Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwünscht. 3508

Freiw. Feuerwehr. Morgen Mittwoch, den 3. ds. Mts., nachmittags 3½ Uhr Beerdigung des verst. Ehrenmitgliedes und Gründers Wolf Grünebaum. Zusammenkunft 3 Uhr im Vereinslokal. Parade-Anzug. 3518

Freie Turnerschaft (Schülerabtg.) Die Turnstunden finden von jetzt ab jeden Donnerstag von 5½ bis 7 Uhr statt. Wir bitten die Eltern ihre Knaben pünktlich zum Turnen zu schicken. Anmeldungen werden dortselbst entgegengenommen. 3523

Gottesdienst-Ordnung.

Katholische Gemeinde Oberursel.

Mittwoch, 3. Novbr.: ½7 Uhr gest. Segensmesse; 7 Uhr best. hl. Messe für verst. Eltern; 7 Uhr in der Hospitalkirche gest. hl. Messe für Verstorbene, besonders für Stifter u. Wohltäter.

Katholische Gemeinde Bommersheim.

Mittwoch, 3. Novbr.: 7¼ Uhr gest. hl. Messe für die Abgestorbenen u. Andacht für dieselben.

Geschäftliches.

Wie die Saat, so die Ernte — wie die Lektüre, so die Stimmung. Was uns die Zeitungen vom Alltag erzählen, stimmt uns ernst und bedächtig. Was aber die Reggendorfer-Blätter als satirische und humoristische Glosse zur Zeitgeschichte bringen, läßt den Humor und die heitere Lebensauffassung neu aufleben und auch die Trüben zuversichtlicher in die Zukunft schauen. Läßt man sich noch durch ihre lustigen Bilder, die zeitlosen Humoresken und Gedichte aus unseren Tagen in die Stimmung sorgloser Jahre entführen, dann wird der vergnügte Leser nach der Lektüre neugewappnet mit guter Laune den ernstesten Zeiten gegenüberstehen. Das Abonnement auf die Reggendorfer Blätter kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung und jedes Postamt entgegen, ebenso auch der Verlag in München, Persiastraße 5. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich nur Mk. 12.60, die einzelne Nummer kostet Mk. 1.— (ohne Porto). Die seit Beginn eines Vierteljahres bereits erschienenen Nummern werden neuen Abonnenten auf Wunsch nachgeliefert.

Verantwortlicher Schriftleiter: Heinrich Verlebach.
Druck und Verlag von Heinrich Verlebach in Oberursel.

Amthlicher Cett.

Krankenatteste betr.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die von den Ärzten ausgestellten gelben Krankenatteste zum Bezuge von Sonderzulagen nur hier im Lebensmittelbüro, Zimmer 2, zur Weitergabe an den Kreisarzt abzugeben sind. Eine direkte Absendung durch die Post führt nur Verzögerungen herbei, da alle diese Atteste wieder an den Magistrat zurückgeschickt werden und dann von hier aus nochmals an den Kreisarzt eingeschickt werden müssen.

Oberursel, den 2. November 1920.

Der Magistrat, i. V.: Dr. Jilke.

Ausübung der Wohlfahrtspflege.

Nachdem nunmehr eine weitere Stadtschwester zur Einstellung gekommen ist, sind die Obliegenheiten der Stadtschwester im Allgemeinen wie folgt verteilt:

1. Schwester Bertha Zöller,

Fürsorge für hoffende und stillende Frauen und Mütter sowie Wöchnerinnen, (Abhaltung von Mütterberatungsstunden) Fürsorge für Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder, Ueberwachung erziehungsbedürftiger, aufsichtsloser, sowie gefährdeter oder schutzbedürftiger Kinder, (uneheliche, Halte- und Waisenkinder.) Mitwirkung bei den Angelegenheiten des Gemeindefürsorge und der Wohnungsfürsorge.

2. Schwester Maria Mischuda,

Fürsorge für Schwachsinnige, Blöde und Epileptiker, Tuberkulose, Geschlechtskrankte und Alkoholiker. Ferner bis zur Einstellung einer Krüppelfürsorgeschwester: Krüppelfürsorge. (Boden und Wässern nachlässiger Kinder.)

Anträge für die Stadtschwester sind anzubringen während der Sprechstunden in der Beratungsstelle (Eingang Schulstraße) von 9—11 Uhr vormittags.

Die Entgegennahme von Anträgen Hilfsbedürftiger, sowie die besondere Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerhinterbliebene und Flüchtlinge sowie alle infolge des Krieges unverschuldet in Not Geratenen erfolgt im Wohlfahrtsamt, Stadthaus Zimmer 7.

Die Betätigung der konfessionellen Schwestern, sowie der privaten Wohltätigkeitsorganisationen wird hierdurch natürlich nicht eingeschränkt.

Oberursel, den 28. Oktober 1920.

Der Magistrat.

Verordnung

betr. Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit und Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (R. G. Bl. S. 1675) und der Ausführungsverordnung des Herrn Reichskommissars für die Volksernährung vom 24. September 1920 zu obiger Verordnung wird für den Obertaunuskreis nachstehendes verordnet:

§ 1.

Sämtliche über die Zwangsbewirtschaftung von Fleisch bisher erlassenen Verordnungen des Kreisausschusses werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab aufgehoben.

§ 2.

Die nach § 8 der Verordnung vom 19. September 1920 vorgeschriebene zweite Ausfertigung des Schlachtscheines ist dem Landratsamt sofort nach Abschluß des Kaufes von dem Erwerber einzureichen.

§ 3.

Die Fleischbeschauer haben sich vor der Beschau des Fleisches aus gewerblichen Schlachtungen vom Metzger den Schlachtschein vorlegen zu lassen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. G., den 26. Oktober 1920.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises. J. B. Lübke.

Metzger, welche gewerbsmäßig Frischfleisch im Handel verkaufen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Landrats (§ 14 der Verordnung vom 19. September 1920) — Kreisblatt Nr. 66/67. — Den bis zum 10. November ds. Js. einzureichenden Anträgen sind beizufügen:

Erlaubnisschein zum Betriebe des Metzgergewerbes, sowie der Nachweis über Erlernung des Metzgerhandwerks (Lehr-, Gesellen- und Meisterbrief).

Ferner ist anzugeben, ob ein den gewerbepolizeilichen Vorschriften entsprechendes Schlachthaus und ein Verkaufsraum vorhanden sind.

Ich weise darauf hin, daß alle Metzger, auch wenn sie (vor dem 1. Oktober) schon zum Fleischverkauf zugelassen waren, die Genehmigung nach den neuen Bestimmungen nachsuchen haben, andernfalls sie vom 1. Januar 1921 ab den Gewerbebetrieb nicht mehr ausüben dürfen. Ganz besonders mache ich die Metzger auf die Bestimmung des § 16 der Verordnung vom 19. September 1920 aufmerksam, aus welchem die Verkaufspreise der verschiedenen Fleischarten und Sorten ersichtlich sind, aufzuhängen.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich, die in ihrem Orte wohnenden Metzger noch besonders auf die neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Bad Homburg v. d. G., den 26. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. B. Lübke.

Wird veröffentlicht.

Die Anträge nebst Unterlagen sind bis spätestens 9. November cr. hier abzugeben.

Oberursel, den 1. November 1920.

Die Polizeiverwaltung.

In den nächsten Tagen wird die Hauskollekte für die Zweite der Waisenpflege pro 1920 von dem zum Erheber bestellten Herrn Verwalter Hofmann hier vorgegenommen werden.

Oberursel, den 30. Oktober 1920. Der Magistrat.

Wohlfahrts-Einrichtungen

der Handwerkskammer Wiesbaden.

Die Handwerkskammer Wiesbaden hat folgende Wohlfahrts-Einrichtungen für die Handwerker ihres Bezirks getroffen:

1. Fachmeisterkurse und allgemeine Fortbildungskurse zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Handwerker, sowie der Handwerkerfrauen und -Töchter.

2. Meisterschafts-Aussteuer. Dem Gesellen und auch schon dem Lehrling ist es durch Abschluß eines Vertrages seitens der Kammer mit dem allgemeinen Deutschen Versicherungsverein zu Stuttgart ermöglicht, sich unter besonders günstigen Bedingungen eine Meisterschaftsaussteuer zu sichern. Die näheren Bedingungen können jederzeit bei dem Vertreter des genannten Versicherungsvereins Herrn F. K. Leitz, Wiesbaden, Rheinstraße 62, erhoben werden.

3. Lebensversicherung. Die Kammer hat der Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit einen Vertrag abgeschlossen. Dadurch soll dem Handwerker unter günstigen Bedingungen ermöglicht werden, für sein Alter (z. B. für das 55., 60. und 65. Lebensjahr, je nach Wahl) sich ein angemessenes Kapital oder eine lebenslängliche Rente zu sichern.

4. Handwerkersterbekasse für den Reg.-Bez. Wiesbaden. Die Verwaltung dieser Kasse haben wir der Lebensversicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm“ übertragen. Wir sind in der Lage, die Sterbekasse unter den günstigsten Bedingungen bei billigsten Prämien und größter Sicherheit den Handwerkern unseres Bezirks zugänglich zu machen. Antragsformulare, welchen auch die Bedingungen beigelegt sind, können von der Subdirektion der Versicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm“ in Frankfurt a. M., Zeilpalast und von der Handwerkskammer bezogen werden.

5. Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende des Handwerkskammerbezirks Wiesbaden. Die Kasse ist von uns, gemeinsam mit dem Innungsausschuß und dem Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau errichtet und wird in Kürze ihre Tätigkeit aufnehmen.

6. Fonds zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Handwerkslehrlinge.

7. Fonds zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Handwerker.

8. Bürgerstiftung zum Wiederaufbau des Frankfurter Handwerks nach dem Kriege.

9. Bürgerstiftung zum Wiederaufbau des Wiesbadener Handwerks nach dem Kriege.

Die Mittel für die beiden zuletzt genannten Stiftungen sind geschaffen zur wirtschaftlichen und technischen Unterstützung des selbständigen Handwerks beim Wiederaufbau der durch den Krieg vernichteten und bedrohten Existenzen.

10. Die Nassauische Kriegshilfskasse arbeitet unter Mitwirkung der Handwerkskammer. Aus dieser Kasse können bedürftige Handwerker Darlehen und Kredit bis zu 3000 Mark, evtl. höher, zu 4% Zinsen haben. Antragsformulare können von der Handwerkskammer bezogen werden.

11. Kaiser Wilhelm-Jubiläum-Stiftung. Aus den Erträgen dieser Stiftung werden an kranke und erholungsbedürftige selbständige Handwerker Beihilfen zum Besuche von Badeorten gewährt, sofern sie nicht selbst imstande sind die ganzen Kosten zu bestreiten.

12. Handwerker-Erholungsheim Traben-Trarbach a. d. Mosel. Das Heim ist in Gemeinschaft mit den Rheinisch-Westfälischen Handwerkskammern errichtet worden. Es dient zum Aufenthalt für Genesende wie für Kranke aus dem Handwerkerstand, soweit es sich nicht um ansteckende Krankheiten handelt. Das Heim hat seit 15. Juli d. J. seinen Betrieb wieder aufgenommen.

13. Zur Versicherung gegen Wasserleitungsschäden hat die Kammer im Interesse ihrer Handwerker einen Vergütungsvertrag mit der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-A. G. abgeschlossen, wonach letztere verpflichtet ist, den genannten Handwerkern Versicherung gegen Wasserleitungsschäden zu den tarifmäßigen Prämien einen Rabatt von 10% zu gewähren.

14. Gastpflichtversicherung. Gegen Unfälle bezw. Gastpflichtfälle, welche infolge der Gesellen- und Meisterprüfungen im Kammerbezirk entstehen, hat die Kammer eine Versicherung abgeschlossen mit der „Nordstern“ Unfall- u. Altersversicherung A. G., Berlin.

15. Weiter hat die Kammer eine Unfallversicherung abgeschlossen zugunsten ihrer Vorstandsmitglieder, Beauftragten, ihres Syndikus und ihrer Beamten.

16. Zum Schutze gegen schädliches Kreditgeben hat die Kammer eine Auskunftsstelle über Kreditwürdigkeit von Geschäftskunden der Handwerker errichtet, welche sich zur Aufgabe gemacht hat, auf Anfrage den Handwerkern des Kammerbezirks Auskunft darüber zu verschaffen, ob und inwieweit sie ihren Kunden Kredit gewähren können, ohne Verluste befürchten zu müssen.

17. Sachverständigen-Institut zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten.

18. Bekämpfung der Vergewaltigung. Von Zeit zu Zeit erläßt die Handwerkskammer eine Bekanntmachung, in der das laufende Publikum aufgefordert wird, die Rechnungen der Handwerker sofort nach Empfang zu begleichen. Druckabzüge dieser Bekanntmachung zur Verfügung bei der Überlieferung der Rechnungen eingerichtet, hält die Handwerkskammer für alle Handwerker ihres Bezirks unentgeltlich zur Verfügung.

Wir raten den Handwerkern dringend, von diesen Einrichtungen Gebrauch zu machen. Zu jeder gewünschten Auskunft ist die Handwerkskammer gerne bereit.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1920.

Der Vorsitzende: Carstens. Der Syndikus: Schroeder.

Öffentlicher Arbeitsnachweis.

Es suchen Arbeit: 2 Installateure, 1 Sattler, 10 Schlosser, 1 Kellner, 3 Schreiner, 1 Kaufmann, 1 Maschinenmeister, 1 Weißbinder, 1 Metzger, 1 Maschinenbauer, 3 Dreher, 30 Arbeiter.

Die für die letzten 6 Tage ausgezahlte Erwerbslosenunterstützung beträgt 1980 M. Jeder kann die Summe verringern helfen, der offene Stellen und Nebenbeschäftigungen mit hiesigen Erwerbslosen besetzt. Vermittlung durch den städtischen Arbeitsnachweis (Stadthaus Zimmer Nr. 7).

Lustbarkeitssteuerordnung für die Stadt Oberursel.

Auf Grund der §§ 13, 15, 18 und 22 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Juli 1920 wird nachstehende Ordnung über die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Oberursel erlassen:

§ 1.

Die im Bezirk der Stadt Oberursel stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten, sowie solche Lustbarkeiten, welche veranstaltet werden

- a) von einzelnen Personen in öffentlichen Lokalen,
- b) von Korporationen, Vereinen, Gesellschaften aller Art oder einer zur Veranstaltung der Lustbarkeit zusammengetretenen Mehrheit von Personen in öffentlichen Lokalen oder in eigenen oder in zur Benutzung überlassenen Räumen

unterliegen einer Gemeindesteuer nach Maßgabe folgender Vorschriften.

§ 2.

Als Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. Kunstrevuevorstellungen (Zirkus);
2. Rad- und Motorrennen, sowie sonstige sportliche Veranstaltungen;
3. Theaterveranstaltungen;
4. Vorstellungen eines Kinetographen (Biophontheaters, Theaters lebender Photographien u. dgl.);
5. Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge (sogenannte Tingeltangel);
6. Vorstellungen in Spezialitätentheatern;
7. Deklamatorische Vorlesungen, Rezitationen, Vorträge ähnlicher Art, welche in der Absicht der Gewinnerzielung zum eigenen Vorteil beruflich oder gewerbsmäßig veranstaltet werden;
8. Vorstellung von Gymnastikern, Equilibristen, Affentheatern, Luft- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Hypnotisuren, Bauchrednern, Riesen und dergl.;
9. Betrieb eines Hippodroms (Reitbude), eines Velozipedzirkus, einer Rutschbahn, einer Figur-Achtbahn, einer Wellenbahn und dergl.;
10. Tanzbelustigungen;
11. Konzerte;
12. Karnevalsfeiern;
13. Vorträge auf einem Klavier oder einem anderen Musikinstrument in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsorten;
14. Halten eines Orchesters oder sonstigen Musikinstrumente, welches auf mechanische Weise in Tätigkeit gesetzt wird (elektrischer Antrieb, Automaten usw.), eines Sprechapparates oder ähnlicher Instrumente;
15. Halten eines Schießautomaten oder ähnlicher Veranstaltungen, bei denen die Erzielung eines Gewinnes von Geschicklichkeit oder Zufall abhängig ist;
16. Betrieb eines Karussells, einer russischen Schaukel oder ähnlicher Veranstaltungen;
17. Betrieb einer Schießbude, Wurfbude und eines Schlaghammers;
18. Preisvogel- oder Scheibenschießen, Preislegen;
19. Betrieb eines Glückrades, einer Würfelsbude oder einer sonstigen Veranstaltung zum Auspielen von Waren;
20. Öffentliche Belustigungen und Schaustellungen anderer vorher nicht genannter Art, Jahrmärkteveranstaltungen, Betrieb eines Marionettentheaters, einer Schaubude, eines Wachfigurenkabinetts, eines Museums durch umherziehende Unternehmer, Vorzeigen fremder Menschenaffen, der Betrieb eines Panorammas, Schaustellungen von Tieren.

§ 3.

Die Besteuerung der im § 2 aufgeführten Lustbarkeiten geschieht in der Form der Kartensteuer, wenn der Zulaß zu denselben von der Lösung von Eintrittskarten oder von sonstigen diese vertretenden Ausweisen (Programms, Bons und dergl.) abhängig gemacht wird, in allen anderen Fällen durch Erhebung fester Steuerbeträge nach § 5 dieser Ordnung (Pauschalsteuer). Letztere kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Kartensteuer die Höhe der festen Steuerbeträge nicht erreicht, aber unter Anrechnung der Kartensteuer.

Wenn einem Teile der Besucher keine Ausweise verabsolgt werden, so daß diese keine Kartensteuer entrichten, kommen die festen Steuerbeträge neben der Kartensteuer zur Erhebung.

A) Kartensteuer.**§ 4.**

Für die Feststellung und Erhebung der Kartensteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Kartensteuer beträgt für jede gemäß § 3 ausgegebene Eintrittskarte oder für jeden sonstigen diese vertretenden Ausweis.

a) bei dem im § 2 unter Nr. 10 aufgeführten Tanzbelustigungen bei einem Eintrittsgeld bis zu 1 M = 30 M, bei höherem Eintrittsgeld für jede weitere angefangene halbe M = 0,20 M. Findet die Tanzbelustigung im Anschlusse

an eine Vereinsfestlichkeit oder Vereinsveranstaltung anderer Art statt, so ermäßigen sich die vorstehenden Steuerbeträge um die Hälfte;

b) bei den im § 2 unter Nr. 12 aufgeführten Lustbarkeiten bei einem Eintrittsgeld bis zu 1,50 M = 0,50 M, bei höherem Eintrittsgeld für jede weitere angefangene halbe M = 0,20 M;

c) bei den im § 2 unter Nr. 1, 4, 5, 6, 8 und 9 aufgeführten Lustbarkeiten bei einem Eintrittsgeld bis zu 0,50 M = 0,20 M, bei höherem Eintrittsgeld für jede weitere angefangene halbe M ebenfalls 0,20 M.

d) bei den übrigen Lustbarkeiten bei einem Eintrittsgeld bis zu 0,50 M = 0,10 M, bei höherem Eintrittsgeld für jede weitere angefangene halbe M ebenfalls 0,10 M.

2. Maßgebend für die Höhe der Kartensteuer ist der jeweilig geltende Kasseneintrittspreis.

3. Für Karten, welche die Berechtigung zum Eintritt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen geben (Dauerkarten), ist bei der Ausgabe im Voraus eine Steuer zu entrichten, die

bei Tanzbelustigungen	40%
bei Karnevalsfeiern	40%
bei den im § 2 unter Nr. 1, 4, 5, 6, 8, u. 9 bezeichneten Lustbarkeiten	40%
bei allen übrigen Lustbarkeiten	30%

des Gesamtpreises dieser Karten beträgt.

4. Bei Karten, welche die Berechtigung zum Eintritt auf eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen beschränken (Taschkarten, Zehnertkarten), wird die Steuer nach dieser Zahl berechnet und mit der Lösung dieser Karten fällig.

5. Für Karten, welche mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist das entsprechende Vielfache der Steuer, und wenn die zugelassene Personenzahl auf der Eintrittskarte nicht angegeben ist (Familienkarten) das Fünffache derselben nach Maßgabe der Ziffer 3 und 4 zu entrichten.

6. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freikarten) sind nur dann von der Steuer befreit, wenn sie auf den Namen ausgestellt, als übertragbar bezeichnet und in dieser Eigenschaft vom Magistrat anerkannt sind.

Die mißbräuchliche Benutzung derartiger Karten unterliegt der Strafbestimmung des § 11.

7. Wird für den Besuch von Tanzbelustigungen neben dem Eintrittsgeld oder für sich allein ein besonderes Entgelt nach der Zahl der Tänze erhoben, so wird im ersten Falle das Zehnfache des Entgelts für den einzelnen Tanz dem Eintrittsgeld für jeden Besucher hinzugerechnet, im letzteren Falle gilt als Eintrittsgeld das Zwanzigfache des Entgelts für den einzelnen Tanz.

Wird das Entgelt für sämtliche Tänze einer Person in einem Betrage erhoben, so wird dieser Betrag dem Eintrittsgelde des Besuchers hinzugerechnet.

8. Zum Eintrittsgeld gehört auch die Vorverkaufsgeldgebühr und die Gebühr für Kleideraufbewahrung, sowie für Kataloge und Programme, wenn die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder eines Programms die Voraussetzung für die Zulassung zu der Veranstaltung bildet.

Soweit bei freiwilliger Abgabe der Garderobe und freiwilliger Entnahme von Programmen das Garderobengeld den Einheitsatz von 50 Pfg. und der Preis von Programmen oder Katalogen den Einheitsatz von 30 Pfg. übersteigen, wird der Mehrwert für die Festsetzung der Steuer als Eintrittsgeld angesehen und diesem zugerechnet.

Der Betrag der Kartensteuer gilt nicht als Teil des Eintrittsgeldes.

9. Jede kartenspflichtige Veranstaltung muß spätestens 48 Stunden vorher bei der vom Magistrat zu bestimmenden städtischen Dienststelle angemeldet werden. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter wie der Lokalbesitzer. Ueber die Anmeldung wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

10. Jede Karte muß den Betrag der dafür zu entrichtenden Steuer angeben oder den amtlichen Vermerk „Steuerfrei“ enthalten. Die zu versteuernden Karten selbst sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und vor ihrer Verwendung in Bogen und Blöcke der städtischen Verwaltung zur Abstempelung vorzulegen. Der Magistrat kann jedoch auch die ausschließliche Verwendung von Eintrittskarten anordnen, die einem besonders vorzuschreibenden Muster entsprechen und gegen Erstattung der Selbstkosten von der Stadtverwaltung verabsolgt werden. Andere als nach vorstehenden Bestimmungen abgestempelte oder gefertigte Karten dürfen nicht zur Ausgabe gebracht werden.

11. Ueber die täglich ausgegebenen Karten aller Art Tageskarten, Taschkarten, Dauerkarten usw.) ist in der vom Magistrat vorgeschriebenen Form mit der städtischen Dienststelle abzurechnen, und zwar an dem auf den Ausgabebetrag folgenden Werktag. Wird hierbei die für die Höhe des städtischen Steueranspruchs maßgebende Anzahl der ausgegebenen steuerpflichtigen Eintrittskarten nicht nachgewiesen, so wird die für die betreffende Veranstaltung zu entrichtende Steuer nach dem höchsten Steuerbetrage der in den letzten zwölf Monaten in demselben Betriebe stattgefundenen gleichartigen Veranstaltung festgesetzt. Ist diese Berechnungsart unanwendbar, so wird angenommen, daß für sämtliche vorhandenen Plätze (Sitz- und Stehplätze) Ausweise ausgegeben worden sind, und hiernach die zu entrichtende Steuer berechnet.

12. Der Steuerpflichtige ist gehalten, dem Magistrat zur Kontrolle der richtigen Ablieferung der Steuer jederzeit Einsicht in seine Bücher zu gestatten.

13. Der Magistrat ist berechtigt, in allen Fällen, in denen es erforderlich erscheint, Vorausversteuerung sämtlicher für eine Veranstaltung auszugebenden Eintrittskarten zu verlangen. Der Unternehmer hat das Recht, die Steuer im Voraus zu entrichten und nicht verbrauchte Kartensteuerbe-

träge innerhalb drei Werktagen nach stattgefundener Lustbarkeit wieder zu verrechnen.

B. Pauschalsteuer.**§ 5.**

Die festen Steuerbeträge werden nach folgenden Bestimmungen erhoben:

1. Für die Veranstaltung von Tanzbelustigungen:
 - a) in Räumen bis zur Größe von höchstens 100 Quadrat-30 M;
 - b) in Räumen bis zur Größe von höchstens 200 Quadrat-60 M;
 - c) in Räumen bis zur Größe von höchstens 300 Quadrat-100 M;
 - d) in Räumen bis zur Größe von höchstens 400 Quadrat-125 M;
 - e) in Räumen bis zur Größe von 500 Quadratmetern und mehr 150 M.

Findet die Tanzbelustigung im Anschluß an eine Vereinsfestlichkeit oder Vereinsveranstaltung anderer Art statt, so ermäßigen sich die vorstehenden Steuerbeträge um die Hälfte.

Tanzunterrichtsstunden in sogen. Tanzkursen, die von einem Tanzlehrer geleitet werden, unterliegen der Lustbarkeitssteuer nicht, sofern der Tanzkurs vor Beginn von dem Tanzlehrer angemeldet wird unter Angabe von Zeit, Zahl und Ort der stattfindenden Tanzunterrichtsstunden, sowie der Zahl der Teilnehmer. Für die während der Tanzkurse veranstalteten Prüfungsbälle, Schlusfränzchen, verlängerten Abende und dergleichen wird eine Steuer von 20 Mark und zwar für jede derartige Veranstaltung, erhoben. Diese Veranstaltungen, für welche der ermäßigte Steueratz von 20 Mark beansprucht wird, sind bei der Anmeldung des Tanzkurses genau nach Zeit und Ort zu bezeichnen.

2. Für die Veranstaltung von Kunstrevuevorstellungen:

- a) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mark erhoben wird, für den Tag 150 Mark;
- b) wenn ein höheres Eintrittsgeld erhoben wird, für den Tag 500 Mark.

3. Für die Veranstaltung eines Rad- und Motorrennens oder für sonstige sportliche Veranstaltungen, wenn Eintrittsgeld erhoben wird, für den Tag 100 Mark.

4. Für die Veranstaltung einer Vorstellung von Gymnastikern, Equilibristen, Ballettänzern, Taschenspielern, Seiltänzern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergl.:

- a) wenn bei ihr ein Eintrittsgeld von höchstens 0,50 M erhoben wird, für den Tag 20 Mark mehr.

5. Für die Veranstaltung einer Theatervorstellung, einer Variété- oder Spezialitätenvorstellung:

- a) wenn bei ihr ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mark erhoben wird, für jeden Wochentag 20 M., für jeden Sonn- und Feiertag 50 M.;
- b) wenn bei ihr ein höheres Eintrittsgeld erhoben wird, für jede angefangene Mark: für jeden Wochentag 15 M. mehr, für jeden Sonn- und Feiertag 25 M. mehr.

6. Für eine deklamatorische Vorlesung, Rezitationen usw. im Sinne des § 2 Ziffer 7, wenn Plätze vorhanden sind, bis 100 Personen 10 M., bis 500 Personen 25 M., über 500 Personen 100 M.

7. Für Veranstaltung eines Konzerts, wenn nach dem Flächeninhalt der benutzten Räume Platz vorhanden ist:

- a) für höchstens 150 Personen, für den Tag 30 M.
- b) für mehr Personen, für den Tag 15 M.

Für sogen. Frühschoppenkonzerte, sofern sie nicht länger als bis 2 Uhr nachmittags dauern, ermäßigt sich die Steuer, wenn nach dem Flächeninhalt der benutzten Räumlichkeiten Platz vorhanden ist:

- a) für höchstens 150 Personen auf 10 M.
- b) für mehr als 150 Personen auf 15 M.

für das Konzert.

Die Zahl der in den einzelnen Konzertlokalen vorhandenen Plätze wird nach Maßgabe ihres Flächeninhaltes alljährlich vom Magistrat festgesetzt.

8. Für Gesangs- und deklamatorische Vorträge für den Tag 20 Mark.

9. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder einem anderen Musikinstrument in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zelten für den Tag 30 M.

10. Für den Betrieb:

- a) je eines zur Unterhaltung der Gäste oder ihrer Benutzung aufgestellten Orchesters oder elektr. Klaviers eine für jedes angefangene Vierteljahr im Voraus zu entrichtende Abgabe von 50 M.;
- b) je eines sonstigen Musik-Automaten, der entweder auf der Erde, auf Tischen oder sonstigen Gegenständen steht, oder an der Wand befestigt ist, eine für jedes angefangene Vierteljahr im Voraus zu entrichtende Abgabe von 30 M.;
- c) je eines zur Unterhaltung dienenden Automaten eine für jedes angefangene Vierteljahr im Voraus zu entrichtende Abgabe von 30 M.;
- d) je eines Spiel- oder Gewinnautomaten (Schieß-, Wurf- oder ähnlichen Automaten) eine für jedes angefangene Vierteljahr im Voraus zu entrichtende Abgabe von 80 M.

11. Für das Halten eines Karussells, einer Schaukel und dergleichen:

- a) sofern der Antrieb durch Menschenhand erfolgt, für den Tag 25 M.;
- b) sofern der Antrieb durch Pferde oder sonstige tierische Kraft erfolgt, für den Tag 100 M.;
- c) sofern der Antrieb durch Maschinenkraft erfolgt, für den Tag 300 M.

12. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 30 Mark.

13. Für das Halten einer Menagerie, Tierbude oder eines Hippodroms für den Tag 50 Mk.

14. Für die Vorführung eines Kinetographen, eines Theaters, lebender Photographien oder dergl. für jede Vorstellung, wenn Plätze vorhanden sind: bis zu 100 Personen 20 Mk., bis zu 150 Personen 30 Mk., bis zu 200 Personen 40 Mk., bis zu 250 Personen 50 Mk., bis zu 300 Personen 60 Mk., bis zu 350 Personen 70 Mk., für jede weiteren angefangenen 150 Plätze 30 Mk. mehr.

15. Für die Veranstaltung eines Preisschießens, Preissegelns, Preisbillard- oder Preistartenspiels und dergl., soweit sie nicht von Vereinen für ihre Mitglieder abgehalten werden, für den Tag und für Stand, Bahn oder Billard 75 Mk.

16. Für das Vorzeigen eines Panoramas für den Tag 15 Mark.

17. Für die Veranstaltung einer Karnevalsfeier 75 Mark.

18. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht genannten Art, insbesondere für das Halten eines Marionettentheaters, Wachsfingertabernakels, Museums durch umherziehende Unternehmer für den Tag 30 Mk.

In den §§ 5 unter Ziffer 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 14 erwähnten Lustbarkeitssteuerfällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich.

§ 6.

Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit oder in Fällen des § 5 Nr. 10 bis zum 15. des ersten Monats des Vierteljahres zu bezahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird, der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 7.

In den Fällen des § 5 Ziffer 10 können vom Magistrat zwecks Kontrolle an die Veranstalter Marken abgegeben werden, welche an den zur Veranstaltung der Lustbarkeit dienenden Gegenständen sichtbar anzubringen sind. Falls solche Marken zur Verwendung ausgegeben werden, gelten der Steuerbehörde gegenüber nur die Gegenstände als versteuert, welche mit Kontrollmarken vorschriftsmäßig versehen sind.

Gemeinsame Vorschriften für die Karten- und Pauschsteuer.

§ 8.

1. Gastwirte und Saalbesitzer dürfen die Abhaltung von Lustbarkeiten der im § 2 bezeichneten Art in ihren Räumen nicht dulden, bevor ihnen bei lizenzierten Veranstaltungen die Anmeldebcheinigung, bei pauschweise besteuerten die Steuerquittung oder der Nachweis der Steuerfreiheit vorgelegt ist.

2. Den mit gehöriger Legitimation versehenen städtischen Beamten ist von den Veranstaltern der Lustbarkeiten und von den Wirten und Saalbesitzern, in deren Räumen solche abgehalten werden, auf Ersuchen jede einschlägige Auskunft zu erteilen und behufs Ausübung persönlicher Kontrolle der Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten. Die Teilnehmer lizenzierten Veranstaltungen sind verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Eintrittsausweise vorzulegen.

3. Im voraus gezahlte Steuerbeträge werden zurückerstattet, wenn die Lustbarkeit nachweislich nicht stattgefunden hat und hiervon innerhalb des nächsten Werktages Anzeige erstattet ist. Kartensteuerbeträge werden nur gegen Übergabe der nicht abgesetzten Eintrittsausweise zurückerstattet.

§ 9.

Der Steuer unterliegen nicht Veranstaltungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, wenn entweder die Erzielung eines Gewinnes überhaupt nicht beabsichtigt ist oder dessen Verwendung für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck sichergestellt ist.

§ 10.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohltätigen Zweck bestimmt ist, und bei Lustbarkeiten aller Art, die aus Anlässen ausschließlich vaterländischen und städtischen Charakters veranstaltet werden, kann die Zahlung der Steuer vom Magistrat erlassen werden.

§ 11.

Zutwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen einer Strafe von 3—30 Mark.

§ 12.

Unberührt bleiben die im Bezirk der Stadt Oberursel erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

Vorstehende Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die bisherige Ordnung über die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirk der Stadt Oberursel vom 12. Dezember 1910 aufgehoben.

Oberursel, den 2. August 1920.

Der Magistrat (Steuerverwaltung).
Füller.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1920.

St. Siegel.

Der Vorsitzende.
J. B.: Bacmeister.

Die Zustimmung wird erteilt.
Cassel, den 20. Oktober 1920.

St. Siegel.

Der Ober-Präsident.
J. B.: Dhes.

Wird veröffentlicht.

Oberursel (Taunus), den 30. Oktober 1920.

Der Magistrat. (Steuerverwaltung.)

Heute Morgen um 5 Uhr verschied nach längerem, schweren mit großer Geduld ertragenem Leiden, mein lieber Mann, unser herzensguter Vater, Schwiegervater, Großvater, Schwager und Onkel

Herr Wolf Grünebaum

im 79. Lebensjahre.

Oberursel, den 1. November 1920.

Im Namen aller Trauernden:
Frau Lina Grünebaum geb. Grünebaum.

Die Beerdigung findet statt: Mittwoch nachmittags 3½ Uhr vom Trauerhause Eppsteinerstraße 13
— Blumenspenden dankend verboten. — 3506

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzl. Teilnahme während der Krankheit sowie bei der Beerdigung unseres lieben verstorbenen

Herrn Franz Josef Mohr,
Privatier

sowie für die Kranz- und Blumenspenden sagen wir Allen unseren herzlichsten Dank. (3509)

Die trauernden Hinterbliebenen

i. d. N.: Frau Katharina Mohr Ww. geb. Kürtell.

Bekanntmachung

Von Montag, den 1. November 1920
ab tritt der neue Winterfahrplan auf unseren Strecken in Kraft.

Für Interessenten sind Fahrpläne in unseren Dienststellen in Homburg und Oberursel erhältlich. 3507

Bad Homburg v. d. H., den 30. Oktober 1920.

Frankfurter Lokalbahn Aktien-Gesellschaft
Elektrizitätswerk Homburg v. d. H.
Aktien-Gesellschaft. 3507

Taunusklub (Verkehrsverein) Oberursel.

Einladung zur General-Versammlung

am Samstag, den 16. November, abends 8 Uhr, im „Deutschen Kaiser“ 3505

Tagesordnung:
Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
Ergänzungswahl des Vorstandes.
Verschiedenes.

Die Mitglieder werden um zahlreiches Erscheinen gebeten.
Der Vorstand.

Hypothekenkapital

in jedem Betrage zur I. und II. Stelle auszuleihen durch
Rechtskonsulent H. C. Ludwig
Bad Homburg v. d. H. Luisenstr. 103, Tel. 257.

Waschen Sie auch richtig?



Einweichen mit Dr. Gentner's Rotstern-Bleichsoda.
Alsdann Einlegen in 3443

Dr. Gentner's Salmiak-Terpentin-
Seifenpulver
Goldperle

Der Schmutz löst sich von selbst.
Die Wäsche wird geschont.
Hersteller: Carl Gentner, Göttingen (Württemberg.)

Billige

Hauben- und Stirn- Netze

verkauft solange Vorrat

Celluloid-Spangen

repariert und

Rasier-Klingen

schärft

Karl Kesselschläger,

Damen- und Herrenfriseur

Bad Homburg, Luisenstr. 87

Telefon 317.

— Ankaufsteile —

für ausgekämmte Haare.

Strümpfe

werden mit der Hand gestrickt.
3504 Näh. im Verlag

Zukunft!

Charakter, Eheloben, Reichthum, Glück wird nach Astrologie, (Sternbedeutung) berechnet. Rat Geburtsdatum und Schrift ersenden. Viele Dankschreiben auszusenden. 3388

Schaub, Hannover,
Altenstraße 3.

Rufen Sie

Nr. 285

an, wenn Ihre
Bade- und

Heißwasserapparate

nicht in Ordnung sind und Sie werden prompt bedient. Alle Apparate werden wie neu hergerichtet, billiger Berechnung. Aufarbeiten von Tafelgeräten. Empfehle mich ferner in Lieferung u. Installation sanitärer Anlagen, sowie t. Bau u. Ornamentarbeit. Spengler-Installationsgesch.

G. Ernst, Austr. 20

Regel-Frauen

mäßig klagen
für ihr Leid, bei Ausbleiben
und Störung der monatlichen Regel.

Keine Sorge, es gibt ein Ausweg. Benutzen Sie nur meine au. h. in schwersten Fällen erprobt. Spezialpräparate. Völlig unschädlich. Garantie in jedem Fall andernfalls Geld zurück. Lassen Sie sich nicht täuschen durch billige u. meist wertlose Mittel, während meine Präparate nach Original-Rezepten für derartige Fälle speziell hergestellt sind.

sodass der
offin's schon i. einige Stunden zu erwarten ist. Fassen Sie Vertrauen zu mir u. schreiben Sie mir ausführlich. Versand streng diskret p. Postnachnahme.

Erfolg
Frau Bosselmann,
Hamburg 27 3515

Bildwälder Neudeich 179